

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2021 53

Entscheid vom 20. September 2021

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Vizepräsident
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
lic.iur. Prisca Reichlin Brügger, Gerichtsschreiberin

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse Schwyz, Rechtsdienst,
Postfach 53, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Erwerbsersatzordnung (Covid-19: Erwerbsersatz)

Sachverhalt:

A. A._____ betreibt in B._____ ein ____-Geschäft. Er ist als selbständig Erwerbender seit dem 1. November 2011 bei der Ausgleichskasse Schwyz angemeldet (Vi-act. 13, Ingress lit. A). Im März 2020 meldete er sich bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Corona Erwerbsersatzentschädigung (Corona-EAE) für Selbständige ab dem 17. März 2020 an (Vi-act. 1), nachdem er gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) in der ab dem 17. März 2020 gültig gewesenen Fassung sein Geschäft am 17. März 2020 schliessen musste. In der Folge richtete die Ausgleichskasse ab dem 17. März 2020 bis zum 16. September 2020 eine Corona-EAE zu einem Tagessatz von CHF 2.40 aus (Vi-act. 2 - 8).

Mit E-Mail vom 20. Januar 2021 liess A._____ um die Zustellung der Verfügung über die Corona-EAE für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 16. September 2020 ersuchen (Vi-act. 9). Die Ausgleichskasse qualifizierte dieses Ersuchen als Antrag auf Neuberechnung der Corona-EAE. Mit Verfügung vom 28. Januar 2021 (Vi-act. 10) hielt die Ausgleichskasse fest, die Anpassung der Beitragsverfügung 2019 könne für eine Neuberechnung des Anspruchs auf eine Corona-EAE nicht berücksichtigt werden. Der Antrag werde deshalb abgewiesen.

B. Gegen diese Verfügung liess A._____ mit Eingabe vom 25. Februar 2021 bei der Ausgleichskasse Schwyz Einsprache erheben mit dem Antrag, die Corona-EAE sei aufgrund der definitiven Steuerveranlagung 2019 vom 19. Oktober 2020 anzupassen. Als Basis sei ein beitragspflichtiges Einkommen von CHF 76'100 zu berücksichtigen.

Die Einsprache wurde von der Ausgleichskasse Schwyz mit Entscheid vom 12. April 2021 abgewiesen.

C. Gegen den Einspracheentscheid lässt A._____, vertreten durch seine Treuhänderin, mit Eingabe vom 7. Mai 2021 beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz fristgemäss Beschwerde erheben mit folgendem Antrag:

Die Einsprache vom 25. Februar 2021 mit dem Antrag zur Neuberechnung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung aufgrund der definitiven Steuerveranlagung 2019 vom 19. Oktober 2020 ist gutzuheissen. Als Basis ist ein beitragspflichtiges Einkommen von CHF 76'100.00 zu berücksichtigen (definitive Verfügung der Ausgleichskasse vom 11. Dezember 2020).

Nach Fristansetzung zur Registrierung als gewerbsmässige Vertretung erhob A._____ in eigenem Namen Beschwerde (Eingabe vom 14. Mai 2021).

D. Die Ausgleichskasse Schwyz beantragt mit Vernehmlassung vom 20. Mai 2021 die Abweisung der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 11. August 2021 ersuchte das Gericht die Vorinstanz um Ergänzung der Akten. Dem kam die Vorinstanz mit Eingabe vom 17. August 2021 nach.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der vom 17. März bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung (SR 830.31) haben Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), die aufgrund einer Betriebsschliessung gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erleiden, Anspruch auf eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall beträgt das Taggeld 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung ist für die Ermittlung des Einkommens Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) sinngemäss anwendbar. Gemäss Art. 11 Abs. 1 EOG (SR 834.1) bildet Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens das Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV, SR 834.11) wird die Entschädigung auf Grund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Wird für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt, so kann die Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden.

1.2 Am 19. Juni 2020 wurde Abs. 2 von Art. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall rückwirkend ab dem 17. März 2020 mit dem Zusatz versehen, dass nach der Festlegung der Entschädigung eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden kann, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht (Art. 5 Abs. 2 Co-

vid-19-Verordnung Erwerbsausfall, in der bis 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung).

1.3 Für die als Notverordnungen gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV erlassenen Covid-19-Verordnungen des Bundesrates wurde mit Erlass des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (SR 818.102) eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wobei in Art. 15 auch Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls geregelt werden. Dieser Artikel trat rückwirkend per 17. September 2020 in Kraft (Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz). Gemäss Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz kann der Bundesrat die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 - 2019 haben (vom 19.12.2020 bis 31.3.2021 40%, seit 1.4.2021 30%; vgl. Covid-19-Gesetz, Stand 19.12.2020 resp. 1.4.2021), gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt. Gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. d Covid-19-Gesetz kann der Bundesrat u.a. Bestimmungen über die Höhe und die Bemessung der Entschädigung erlassen. Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbstdeklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft (Art. 15 Abs. 4 Covid-19-Gesetz).

1.4 Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für die Gerichte nicht verbindlich. Diese sollen sie bei ihren Entscheidungen aber berücksichtigen, sofern sie dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Normanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen. Verwaltungsweisungen dürfen indes keine über Gesetz oder Verordnung hinausgehende Einschränkungen materieller Rechtsansprüche einführen (etwa: BGE 147 V 79 Erw. 7.3.2 mit Hinweisen; Urteil BGer 9C_53/2021 vom 30.6.2021 Erw. 2.2 m.H.). Vorliegend ist in diesem Sinne das Kreisschreiben des BSV über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE) zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich diejenige Fassung mitzuberücksichtigen, die der Entscheidbehörde im Verfügungszeitpunkt vorgelegen (und ihr gegenüber Bindungswirkung entfaltet) hat. Spätere Ergän-

zungen können allenfalls in die Entscheidungsfindung einfließen, insbesondere wenn sie Schlüsse auf eine bereits zuvor gelebte Verwaltungspraxis zulassen (Urteil BGer 9C_53/2021 vom 30.6.2021 Erw. 2.2).

1.5 Vorliegend wurden Corona-EAE mit Abrechnungen vom 9. April 2020, vom 30. April 2020, vom 18. Mai 2020, vom 23. Juli 2020, vom 11. August 2020, vom 31. August 2020 und vom 16. September 2020 geleistet (Vi-act. 2-8). Gemäss KS CE in der Version ab 17. März 2020 (1. Version) bildet Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbständig Erwerbende das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019. Dabei ist unerheblich, ob die Grundlage der Beitragsverfügung provisorisch oder definitiv ist (Rz 1065). Bereits in dieser 1. Version des Kreisschreibens wurde zudem (noch vor der Anpassung der entsprechenden Verordnungsbestimmung) festgehalten, dass zur administrativen Vereinfachung auf eine nachträgliche Anpassung infolge der definitiven Steuermeldung verzichtet wird (Rz 1068).

Im KS CE in der Version vom 13. Mai 2020 wird ergänzend festgehalten, dass bei Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung für das Jahr 2019 im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung auf diese abzustellen ist (Rz 1065). Weiter wird in Rz 1065.1 ausgeführt, dass - sofern die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde, basierte und dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst wurde - auf Antrag auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen ist (Rz. 1065.1). Weiter wird ausgeführt, dass nicht nur die nachträglich definitive Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019 keine Änderung in der Entschädigung bewirkt, sondern dass auch nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens keine nachträgliche Änderung der Entschädigung bewirken (Rz 1068; zu dieser letzten Weisung im Zusammenhang mit der vorliegend nicht relevanten Einkommensgrenze für den Anspruch auf Härtefallentschädigung vgl. Urteil BGer 9C_53/2021 vom 30.6.2021).

2.1 Wie bereits erwähnt, hat die Vorinstanz auf ein von Seiten des Beschwerdeführers am 20. Januar 2021 eingereichtes Gesuch um Zustellung der Verfügung über die Corona-EAE hin am 28. Januar 2021 eine Verfügung erlassen, in welcher sie eine Neuberechnung des Anspruchs auf Corona-EAE ablehnt (Vi-act. 10).

Der Beschwerdeführer hat gegen diese Verfügung am 25. Februar 2021 Einsprache erhoben und geltend gemacht, die Corona-EAE sei gestützt auf das bei-

tragspflichtige Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 76'100 gemäss definitiver Steuerveranlagung 2019 vom 19. Oktober 2020 neu zu bemessen.

2.2 Im Einspracheentscheid führt die Vorinstanz aus, der Einsprecher habe bis zum 16. September 2020 eine Corona-EAE erhalten. Eine Anpassung der Berechnungsgrundlage für bereits geleistete Entschädigungen im Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 16. September 2020 aufgrund einer (später eingegangenen) definitiven Steuerveranlagung bzw. definitiven Beitragsverfügung wäre nur auf Antrag bis zum 16. September 2020 möglich gewesen. Die Steuermeldung 2019 mit den definitiven Zahlen aus der Steuerveranlagung sei der Ausgleichskasse allerdings erst am 9. Dezember 2020 übermittelt worden. Soweit der Einsprecher bemängle, dass keine automatische Anpassung der Akontobeiträge erfolgt sei, sei darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe des Einsprechers gewesen wäre, wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen zu melden.

2.3 Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Beschwerde auf Art. 24 Abs. 2 und 3 AHVV. Danach bestimmen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge auf Grund des voraussichtlichen Einkommens des Beitragsjahres. Sie können dabei vom Einkommen ausgehen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag, es sei denn, der Beitragspflichtige mache glaubhaft, dieses entspreche offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen (Art. 24 Abs. 2 AHVV). Zeigt sich während oder nach Ablauf des Beitragsjahres, dass das Einkommen wesentlich vom voraussichtlichen Einkommen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an (Art. 24 Abs. 3 AHVV). Die Ausgleichskasse Schwyz habe eine Anpassung unterlassen, obwohl sein Einkommen seit 2017 weit über Fr. 9'600 liege und dies aus den von der Steuerverwaltung jeweils gemeldeten Zahlen auch ersichtlich gewesen sei. Die definitive Steuerveranlagung für 2019 sei am 19. Oktober 2020 erfolgt; er habe keinen Einfluss auf die Bearbeitung der Steuererklärung und die Veranlagung gehabt. Es könne nicht sein, dass Beitragspflichtige, deren Steuerklärung rascher oder vor dem 16. September 2020 bearbeitet worden seien, eine Anpassung der Corona-EAE verlangen könnten, die anderen Beitragspflichtigen jedoch nicht. In Bezug auf die Beiträge sei eine Anpassung an die Steuerveranlagung jeweils auch möglich. Es sei nicht ersichtlich, weshalb dies in Bezug auf die Leistungen nicht möglich sein solle.

2.4 Das vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 12. Juli 2021 zu einem Mitbericht zur Frage der Berücksichtigung von nach dem 16. September 2020 ergangenen und die Periode 2019 betreffenden Steuerveranlagungen und Beitragsverfügungen zur Bemessung der Corona-EAE eingeladene Bundesamt für Sozialversicherungen führt mit Eingabe vom 30. Juli 2021 aus, die Corona-EAE

sei eine Notmassnahme und die Auszahlung habe möglichst schnell zu erfolgen. Ein dringliches Massengeschäft wie die Corona-EAE könne nur durchgeführt werden, wenn sich die Durchführungsstellen auf Angaben und Informationen stützen könnten, welche ihnen bereits vorlägen; aufwendige Einzelfallabklärungen könnten nicht durchgeführt werden. Die Corona-EAE unterscheide sich als Nothilfe in gewissen Punkten von der EO, bei der eine Neuberechnung der Entschädigung möglich sei. Eine Neuberechnung der Corona-EAE aufgrund einer definitiven, Jahre später erlassenen Steuerveranlagung passe nicht zur Natur dieser Leistung und sei nicht vorgesehen. Der Versuch, die Rechtsgleichheit lückenlos zu gewährleisten, würde einen unverhältnismässigen Aufwand für die Behörde bedeuten. Eine generell-abstrakte Regelung schematisiere notwendigerweise und gewisse Schematisierungen seien auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit zulässig. Gerade im Bereich der Massenverwaltung würde die Berücksichtigung aller Einzelsituationen einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern. Gleichbehandlung werde nur bei einer objektiven Definition der Anspruchsgrundlage erreicht. Dies sei vorliegend geschehen, indem die Frist für die spätestens mögliche Einreichung der definitiven Steuerveranlagung auf den 16. September 2020 festgelegt worden sei. Dieses Datum gehe einher mit der Gültigkeitsdauer der Verordnung für indirekt betroffene Selbständigerwerbende.

3.1 Wie bereits erwähnt, ergingen vorliegend die Abrechnungen zur Ausrichtung der Corona-EAE zwischen dem 9. April 2020 und dem 16. September 2020. Die Bemessung der Entschädigung beruht dabei auf der letzten vor Einreichung des Gesuches um Corona-EAE erlassenen provisorischen Beitragsverfügung vom 3. Februar 2020, in welcher von einem beitragspflichtigen (Jahres-) Einkommen von Fr. 800 ausgegangen wird (Vi-act. 17). Im Begleitschreiben der provisorischen Beitragsverfügung wird der Versicherte aufgefordert, der Ausgleichskasse umgehend zu melden, wenn das effektive Erwerbseinkommen wesentlich (mehr als 25 Prozent) von den provisorischen Berechnungsgrundlagen abweicht (Vi-act. 17). Dieser Hinweis beruht auf Art. 24 Abs. 4 AHVV, wonach die Beitragspflichtigen den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen auf Verlangen einzureichen und wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen zu melden haben. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer keine entsprechende Meldung gemacht hat und weder 2019 noch 2020 eine Anpassung der Akontobeiträge veranlasst hat.

3.2 Gemäss Art. 8 Abs. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wird die Entschädigung im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG festgesetzt. Dies gilt in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen.

Gemäss Art. 51 Abs. 2 ATSG kann die betroffene Person den Erlass einer Verfügung verlangen.

Die Entschädigung wurde in casu mit den Abrechnungen der Corona-EAE festgelegt. Bei den Abrechnungen der Corona-EAE vom April bis September 2020 (Vi-act. 2 - 8) handelt es sich mithin um gestützt auf Art. 8 Abs. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall im formlosen Verfahren erlassene Verfügungen. Auch der im formlosen Verfahren erlassene Entscheid ist eine materielle Verfügung. Unternimmt der Adressat nichts, um sie anzufechten, wird sie rechtsbeständig und formell rechtskräftig (Genner, BSK ATSG, Art. 51 Rz 5; Flückiger, BSK ATSG, Art. 53 Rz 8 m.H.). Es stellt sich die Frage, wie lange der Adressat eines formlosen Entscheides Zeit hat, den Erlass einer formellen Verfügung zu verlangen. Die herrschende Lehre und die bundesgerichtliche Praxis gehen von einer "angemessenen Überlegungs- und Prüfungsfrist" von 90 Tagen aus, also der dreifachen Dauer der üblichen ordentlichen Rechtsmittelfrist, wobei nicht differenziert wird, ob die betroffene Person auf die Möglichkeit, eine formelle Verfügung zu verlangen, hingewiesen worden ist (Urteile BGer 8C_766/2015 vom 23.3.2016 Erw. 4.3 m.H.; 8C_14/2011 vom 13.4.2011 Erw. 5 m.H.; U 316/05 vom 23.5.2006 Erw. 3.2 Genner, a.a.O., Art. 51 Rz 7 m.H.; Kieser, ATSG-Kommentar, 4.A., Art. 51 Rz 22 m.H.).

Gegen die Festsetzung eines Tagesansatzes von Fr. 2.40 als Entschädigung und mithin von einem vor Beginn des Anspruches erzielten Erwerbseinkommen von täglich Fr. 3.00 ausgehend von einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen von Fr. 800 gemäss der letzten vor Beginn des Anspruches ergangenen provisorischen Beitragsverfügung (Vi-act. 17) hat der Beschwerdeführer erst am 20. Januar 2021 mit einer E-Mail reagiert, mit welcher er die Zustellung einer Verfügung verlangte. Zu diesem Zeitpunkt war infolge fehlender Reaktion innert einer angemessenen Frist von 90 Tagen von einer Rechtsbeständigkeit der grundsätzlich bereits mit der ersten Abrechnung vom 9. April 2020 formlos festgelegten Entschädigung auszugehen. Das Begehren um Erlass einer Verfügung ist mithin verspätet erfolgt.

4.1 Ist ein Entscheid formell rechtskräftig, kann er - unter Vorbehalt von Revisionsgründen - weder durch die Entscheidungsinstanz noch durch eine allfällige Vorinstanz abgeändert bzw. ersetzt werden (Wiederkehr/Plüss, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Rz 3297). Die Frage der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung bzw. der formellen Rechtskraft eines Entscheides betrifft eine Prozessvoraussetzung, die von Amtes wegen zu prüfen ist und deren Nichterfüllung einen Nichteintretensentscheid zur Folge hat (VGE 1023/05 vom 30.6.2005 Erw. 1.3 m.H.). Die einer Rechtsmittelinstanz nachfolgende Instanz hat von Amtes wegen

zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz gegeben waren. Hat die Vorinstanz trotz Fehlens einer Prozessvoraussetzung materiell entschieden, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3.A., Rz 695; vgl. BGE 142 V 67 Erw. 2.1; Urteil BGer 1C_573/2019 vom 29.9.2020 Erw. 1).

4.2 Die Verfügung der Ausgleichskasse vom 28. Januar 2021 wurde erlassen, nachdem die Frist zur Geltendmachung einer formellen Verfügung bereits abgelaufen und die Abrechnung der Corona-EAE bereits in Rechtskraft erwachsen war. Insofern durfte die Vorinstanz auf die rechtskräftigen Entschädigungsentscheide weder mit Verfügung vom 28. Januar 2021 noch mit dem Einspracheentscheid vom 12. April 2021 zurückkommen, ausser die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung bzw. Revision wären gegeben, was allerdings nicht geprüft wurde und nachfolgend noch zu prüfen ist. Allerdings hat die Vorinstanz mit der Verfügung vom 28. Januar 2021 eine Neuberechnung und damit ein Zurückkommen auf die ursprünglichen Abrechnungen abgelehnt. Diese Ablehnung wurde mit Einspracheentscheid vom 12. April 2021 für rechtens befunden. Insofern sind sowohl die Verfügung vom 28. Januar 2021 als auch der Einspracheentscheid vom 12. April 2021 im Ergebnis korrekt, auch wenn nicht erkannt wurde, dass der Entschädigungsentscheid bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist.

5.1 Auch formell rechtskräftige Verfügungen und Entscheide können unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert oder in Wiedererwägung gezogen werden. Ob vorliegend die entsprechenden Voraussetzungen dafür gegeben sind, beurteilt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des ATSG. Gemäss Art. 1 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind die Bestimmungen des ATSG auf die Entschädigung gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen.

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann ein Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Wiedererwägung wird beim Fehlen von Revisionsgründen (vgl. Art. 53 Abs. 1 ATSG) in das Ermessen des Versicherungsträgers gelegt; es besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch darauf (BGE 133 V 50 Erw. 4.1 m.H.).

Art. 53 ATSG betrifft diejenigen Entscheide, welche anfänglich unrichtig waren. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine ursprünglich unrichtige Bemessung der Corona-EAE geltend. Ein Anspruch auf eine Änderung des ursprünglichen Entscheides besteht allerdings nur unter der Voraussetzung von Art. 53 Abs. 1 ATSG.

5.2 Der Begriff "neue Tatsachen oder Beweismittel" ist bei der prozessualen Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61 lit. i ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG. Neu sind Tatsachen, die sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst, sie müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen. Betrifft der Revisionsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht, auf Elementen also, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen, so ist eine vorgebrachte neue Tatsache als solche in der Regel nicht erheblich. Ein (prozessrechtlicher) Revisionsgrund fällt jedoch etwa dann in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Verfahren der untersuchende Arzt und die entscheidende Behörde das Ermessen wegen eines neu erhobenen Befundes zwingend anders hätten ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätten gelangen müssen (Urteile BGer 8C_206/2020 vom 1.5.2020 Erw. 4.1; 9C_21/2019 vom 10.4.2019 Erw. 3 je m.H.)

5.3.1 Die Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG ist gestützt auf Art. 55 Abs. 1 ATSG nur innerhalb der in Art. 67 VwVG enthaltenen Fristen zulässig. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist eine relative 90-tägige Frist zu beachten, die mit der Entdeckung des Revisionsgrundes zu laufen beginnt. Zudem gilt eine absolute zehnjährige Frist, deren Lauf mit der Eröffnung des Entscheides einsetzt (Urteile BGer 8C_206/2020 vom 1.5.2020 Erw. 4.2; I 556/05 vom 7.10.2005 Erw. 2.2). Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Partei sichere Kenntnis über den Revisionsgrund, also die neue erhebliche Tatsache oder das neue Beweismittel hat. Die sichere Kenntnis ist aber nicht erst dann gegeben, wenn die Partei die neue erhebliche Tatsache sicher beweisen kann, sondern es genügt ein auf sicheren Grundlagen fussendes Wissen darüber (BGE 143 V 105 Erw. 2.4). Die Frist von 90 Tagen ist gewahrt, wenn die versicherte Person vor deren Ablauf ein

schriftliches Revisionsgesuch einreicht (Art. 67 Abs. 1 VwVG; Flückiger, BSK-ATSG, Art. 53 Rz 51).

5.3.2 Die definitive Steuerveranlagung 2019, auf welche sich der Beschwerdeführer zur Bemessung der Corona-EAE beruft, erging am 19. Oktober 2020, die definitive AHV-Beitragsverfügung erging am 11. Dezember 2020. Das Ersuchen vom 20. Januar 2021 bzw. vom 25. Januar 2021 um Erlass einer Verfügung betr. Zustellung der Verfügung über die Corona-EAE, stellt offenkundig kein Revisionsgesuch dar. Es wird im fraglichen Ersuchen insbesondere kein Revisionsgrund genannt bzw. wird nicht auf neue Tatsachen oder Beweismittel verwiesen, welche zuvor nicht hätten beigebracht werden können. Es wird lediglich eine "zu tiefe Einschätzung" geltend gemacht. Qualifiziert man die Einsprache vom 25. Februar 2021 als Revisionsgesuch, weil darin auf die definitive Steuerveranlagung 2019 vom 19. Oktober 2020 verwiesen wird, stellt sich die Frage nach der Wahrung der Frist. Die Einsprache erfolgte innert 90 Tagen seit Erlass der definitiven Beitragsverfügung, aber mehr als 90 Tage seit Erlass der Steuerveranlagung 2019. Zwar ist aus den Akten nicht ersichtlich, zu welchem genauen Zeitpunkt die Steuerveranlagung dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist, es kann nach dem normalen Lauf der Dinge aber davon ausgegangen werden, dass die Veranlagungsverfügung noch im Oktober 2020 zugestellt worden ist und mithin ein am 25. Februar 2021 eingereichtes Revisionsgesuch als verspätet zu qualifizieren wäre. Die Frage der Fristwahrung kann letztlich aber offen gelassen werden, da die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision aus anderen Gründen nicht gegeben waren.

5.4.1 Massgebend für die Bemessung der Corona-EAE ist - wie bereits erwähnt - das vor dem Beginn des Anspruchs auf Entschädigung erzielte und für die Bemessung der AHV-Beiträge entscheidende Erwerbseinkommen (Art. 5 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall i.V.m. Art. 11 Abs. 1 EOG und 7 Abs. 1 EOv). Im Sinne der Art. 11 Abs. 1 EOG und 7 Abs. 1 EOv sind nicht nur definitive Beitragsverfügungen, sondern auch Akontoverfügungen für die Berechnung der Entschädigung massgeblich. Auf diese abzustellen besteht dann kein Anlass, wenn die Verwaltung im Verfügungszeitpunkt bereits über Unterlagen verfügt, anhand derer sie die Entschädigung exakt berechnen kann (Urteil BGer 9C_53/2021 vom 30.6.2021 Erw. 5.3).

Die Vorinstanz hat vorliegend bei der Bemessung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das dem letzten verfügbaren AHV-Beitrag zugrunde lag. Es handelt sich dabei um die provisorische Beitragsverfügung vom 3. Februar 2020, in welcher von einem beitragspflichtigen (Jahres-)Einkommen von Fr. 800 ausgegangen wird (Vi-act. 17). Die Festlegung des für die Akontobeiträge massgeb-

lichen Einkommens wird, wie bereits erwähnt, in Art. 24 AHVV geregelt. Gemäss Art. 24 Abs. 2 AHVV bestimmen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge aufgrund des voraussichtlichen Einkommens des Beitragsjahres. Sie können dabei vom Einkommen ausgehen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag, es sei denn, der Beitragspflichtige mache glaubhaft, dieses entspreche offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen. Gemäss Art. 24 Abs. 4 AHVV haben die Beitragspflichtigen den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen auf Verlangen einzureichen und wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen zu melden.

Im Zeitpunkt der Anmeldung zum Bezug der Corona-EAE lag für das Jahr 2019 keine definitive Beitragsverfügung vor. Die aktuellste definitive Beitragsverfügung datiert vom 13. Dezember 2019 und betrifft die Beitragspflicht für das Jahr 2018. Dabei wurde ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 21'900 verfügt (Vi-act. 27). Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, dass die Ausgleichskasse bei der provisorischen Beitragsverfügung von Februar 2020 gestützt auf die Vorgaben in Art. 24 Abs. 2 AHVV grundsätzlich auf das der letzten definitiven Beitragsverfügung vom 13. Dezember 2019 zugrunde gelegte Einkommen von Fr. 21'900 hätte abstellen müssen (und nicht auf ein Jahreseinkommen von Fr. 800). Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine neue Tatsache. Die Beitragsverfügung vom 13. Dezember 2019 war dem Beschwerdeführer bekannt und er wurde im Rahmen der provisorischen Beitragsverfügung vom 3. Februar 2020 ausdrücklich aufgefordert, der Ausgleichskasse umgehend zu melden, wenn das effektive Erwerbseinkommen wesentlich (mehr als 25 Prozent) von der provisorischen Berechnungsgrundlage abweicht (Vi-act. 17). Diese Meldepflicht ergibt sich zudem aus Art. 24 Abs. 4 AHVV (vgl. zur Meldepflicht BGE 134 V 405 Erw. 7.2).

5.4.2 Aus der dargelegten Regelung ergibt sich, dass die Bemessung der Corona-EAE nicht auf präzisen Zahlen, sondern vielmehr vorab auf Schätzungen beruht, welche aber grundsätzlich eine den aktuellen Einkommensverhältnissen in etwa entsprechende Bemessung des Erwerbsausfalls erlaubt. Dass die Bemessung der Ausfallentschädigung in erster Linie auf provisorischen Zahlen beruht, ist in Berücksichtigung der zeitlichen Dringlichkeit und der Kurzfristigkeit der zu gewährenden Hilfe angemessen und ein anderes Vorgehen wäre auch kaum praktikabel gewesen. Die den Beitragspflichtigen bekannte (und mit der provisorischen Beitragsverfügung jeweils ausdrücklich erwähnte) Pflicht, absehbare Abweichungen vom provisorisch veranlagten Einkommen zu melden und andererseits auch die Möglichkeit, den Antrag zu stellen, für die Festlegung der Ent-

schädigung auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen, wenn die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen basierte, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde und diese seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst wurden (vgl. KS CE Rz 1065.1), gibt bzw. gab auch dem Beitragspflichtigen bzw. Anspruchsberechtigten gewisse Korrekturinstrumente in die Hand, welche ein Abstellen auf aktuelle Einkommensverhältnisse erlaubte. Der Beschwerdeführer hat allerdings von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht. Er hat weder den Antrag gestellt, auf die Zahlen der letzten rechtskräftigen Beitragsverfügung abzustellen, noch hat er im Rahmen des provisorischen Beitragsverfahrens ein höheres Einkommen gemeldet, obwohl ihm zu jenem Zeitpunkt (Februar 2020) zweifellos bekannt war, dass der Ertrag seines Betriebes bzw. sein 2019 erzielttes Einkommen erheblich von demjenigen abweicht, welches der provisorischen Beitragsverfügung 2020 (Fr. 800) zugrunde lag, auch wenn zu jenem Zeitpunkt noch keine steuerliche Veranlagung für das Jahr 2019 vorlag.

Bei zumutbarer Sorgfalt vermeidbare Versäumnisse im Rahmen des ordentlichen Verfahrens können aber nicht auf dem Weg der prozessualen Revision von Verfügungen oder Einspracheentscheiden nachgeholt werden (Urteil BGer P 47/06 vom 4.12.2006 Erw. 5.1 m.H.; Kieser, a.a.O., Art. 53 Rz 33). Auch wenn mithin gestützt auf die Steuerveranlagung vom 19. Oktober 2020 die Entschädigungsentscheide als ursprünglich fehlerhaft zu qualifizieren wären, da sie gestützt auf eine provisorische Beitragsverfügung ergingen und nicht dem vor Eintritt der Anspruchsberechtigung erzielten Einkommen entsprechen, können die dem Beschwerdeführer anzulastenden Versäumnisse nicht im Revisionsverfahren nachgeholt und auf die rechtskräftigen Entscheide zurückgekommen werden. Entsprechend ist die Bestätigung der Entschädigungsentscheide nicht zu beanstanden.

5.4.3 Bei dieser Sachlage kann vorliegend offen bleiben, ob Satz 2 von Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsersatz (in der Fassung vom 19. Juni 2020 und rückwirkend in Kraft seit 17. März 2020), wonach eine nach dem 16. September 2020 ergangene Steuerveranlagung (und entsprechend eine darauf ergangene definitive Beitragsverfügung) keine Neuberechnung der Entschädigung erlaubt und womit die nach dem 16. September 2020 ergangenen Steuerveranlagungen ausdrücklich als Grundlage für eine Revision wegbedungen werden (und womit im Übrigen auch die in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EOV vorgesehene Neuberechnung der Entschädigung auf der Grundlage der definitiven Steuerveranlagung resp. definitiven AHV-Beitragsverfügung wegbedungen wird), rechtmässig ist oder übergeordnetem Recht widerspricht. Anzumerken ist, dass der

Bundesrat die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall am 18. Juni 2021 mit Wirkung ab 1. Juli 2021 u.a. insofern angepasst hat, als dass gemäss Art. 5 Abs. 2ter0 die definitive Steuerveranlagung 2019 für künftige Leistungsansprüche ab 1. Juli 2021 zu berücksichtigen ist. Diese neue Bemessungsgrundlage hat allerdings keinen Einfluss auf Leistungen, die vor dem 1. Juli 2021 beansprucht wurden (KS CE Stand 1. Juli 2021, Rz 1065.2).

Zusammenfassend ist mithin die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid ist im Ergebnis zu bestätigen.

6. Es werden keine Kosten erhoben; Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht bei diesem Verfahrensausgang nicht (Art. 1 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall i.V.m. Art. 61 ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Scherzstrasse 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtsschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).

4. Zustellung an:
 - den Beschwerdeführer (R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 3003 Bern (A).

Schwyz, 20. September 2021

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 18. Oktober 2021